

# VG WORT

VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Herr  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Verwertungsgesellschaft WORT  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstraße 5, 81543  
München

Büro Berlin:  
Köthener Straße 44, 10963 Berlin

[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)

22. Juni 2015  
**Karteinummer:**

---

## **Mitteilung nach §46 Abs. 3 UrhG. Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch**

**Beitragsnr. Portal: 1120822 - Diese Nummer bei Schriftverkehr bitte immer angeben!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Urheber (Autor / Übersetzer / Bearbeiter) oder Lizenzgeber / Herausgeber eines Textes, der in einer Sammlung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch genutzt werden soll.

Nach § 46 Abs. 3 UrhG sind wir verpflichtet, Sie davon in Kenntnis zu setzen.

### **Angaben zur Sammlung:**

Herausgeber: Lange/Jöckel  
Verlag: Cornelsen Schulverlage GmbH  
Titel: POLITIK UND WIRTSCHAFT SEK II GESAMTBAND  
ISBN: 978-3-06-065596-0  
Höhe der ersten Auflage: 20000  
Ladenpreis in Euro: 31,50

Titel des Beitrags: BEDINGUNGSLOSES GRUNDEINKOMMEN  
Aus dem Originalwerk: <http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de>  
Erscheinungsjahr / Datum: 26.09.2014  
Originalwerk Seite:  
Umfang des Beitrags: 3.387 Zeichen

### **Autor des Beitrags:**

Boes, Ralph

**Text (bitte prüfen, Textänderung nach § 62 Abs. 4 UrhG liegt vor):**

Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) ist weder „Hartz-IV-light“ noch „Hartz-IV-total“.

Es handelt sich um einen neuen Gesellschaftsvertrag, der alle gesellschaftlichen Glieder umfasst und allen gesellschaftlichen Gliedern Vorteile bringt. Gewisse Grundlagen in den Geldläufen der Gesellschaft werden so geändert, dass die allgegenwärtigen Rationalisierungsmaßnahmen in Wirtschaft und Verwaltung sich positiv für Wohlstand und Beschäftigungslage der Gesellschaft auswirken und nicht in soziale Katastrophen führen.

Durch Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens gilt allgemein:

Das ältere Recht auf Arbeit wird durch ein allgemeines, arbeitsunabhängiges Recht auf Existenz ersetzt. Jeder erhält dazu aus den Steuereinnahmen des Staates ein die Lebensgrundbedürfnisse deckendes Einkommen – unabhängig davon, was er macht oder wie viel Geld er hat. Sozialstaatliche Gängelung fällt fort.

Der Sinn des Arbeitens ändert sich: Nach Einführung eines bedingungslos an alle ausgegebenen Grundeinkommens geht es beim Arbeiten nicht mehr um die Sicherung der Existenz (diese ist dann durch das Grundeinkommen schon gesichert), sondern – wesentlich bedeutsamer – um den Sinn der Arbeit selbst und damit verbunden: um Steigerung der Lebensqualität

– sei dies die eigene oder die der Gemeinschaft. Sozial ist nicht mehr, was Arbeit schafft, sondern, was Einkommen schafft – und damit die Freiheit, das zu tun, was man selbst für nötig und für richtig hält (in Wirtschaft, Umweltschutz, Erziehung, Sozialem, Bildung und Kultur).

Vorteile für Arbeitnehmer:

- Arbeitsplätze müssen so eingerichtet werden, dass sie dem Sinnbedürfnis und einer Erhöhung von Lebensgefühl und Lebensqualität der Menschen entsprechen.
- Niemand kann mehr aufgrund einer Notlage ausgebeutet und zu sinnlosen, entwürdigenden Arbeiten gezwungen werden.
- Arbeitgeber müssen um Arbeitnehmer werben. Jeder Zuverdienst ist für den Arbeitnehmer

frei verfügbares Vermögen: Er muss nicht zur Finanzierung der Lebensgrundbedürfnisse eingesetzt (diese sind durch Grundeinkommen finanziert), sondern kann in freier Weise für Konsum, Dienstleistung, Kultur verwendet werden.

(...)

Vorteile für Arbeitgeber:

- Hohe Motivation der eingeworbenen freien Mit-Arbeiter. Dadurch Steigerung der Effizienz und Produktivität des Unternehmens.
- Das eigene Grundeinkommen und das der Familie ist gesichert.
- Der Arbeitgeber muss bei der Entlohnung nicht mehr die Lebensgrundbedürfnisse der Mitarbeiter finanzieren. Diese sind durch Grundeinkommen finanziert.
- Personalintensive Arbeit im Sozialen, in der Bildung, im Umweltschutz, in Kunst und Kultur kann endlich geleistet werden, weil nicht mehr der Lebensunterhalt, sondern nur noch der gesellschaftlich bedeutsame „Wert“ der erbrachten Leistung bezahlt werden muss. (...)

- Das Volk hat Kaufkraft.

Gesamtgesellschaftliche Vorteile:

- Jedem wird freigestellt, das zu tun, was er selbst für richtig hält.
- Unnötig gewordene Arbeiten können, wie es der Logik der modernen Entwicklung entspricht, endlich sozialverträglich abgeschafft werden. Dadurch wird Potenzial für neue Arbeitsfelder frei.
- Familien werden unterstützt: Kinder bringen das Geld für ihren Lebensunterhalt durch das ihnen gewährte Grundeinkommen gewissermaßen mit. Eltern können frei entscheiden, in welchem Umfang und in welcher Rollenverteilung sie dem „Arbeitsmarkt“ oder den Kindern zur Verfügung stehen.
- Studium, Aus- und Weiterbildung sind jederzeit möglich, da die Lebensgrundhaltungskosten gedeckt sind.

Der produzierende Verlag ist verpflichtet zur korrekten Quellenangabe nach der deutschsprachigen Originalausgabe (§ 63 UrhG). Die Abrechnung erfolgt mit der jährlichen Hauptausschüttung der VG WORT gemäß dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarif. Die VG WORT ist verpflichtet, diese Mitteilung an Urheber oder Verlag weiterzuleiten.

Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind.

Der Urheber kann die zulässige Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 42 UrhG). Die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 UrhG sind entsprechend anzuwenden.

Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch sind außer den nach § 62 Absätze 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der Einwilligung seines Rechtsnachfolgers (§ 30), wenn dieser Angehöriger (§ 60 Abs. 2) des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen